

---

**Fachliche Anweisung zu § 24 Absatz 3 SGB II**  
**Verfahren zur abweichenden Erbringung von Leistungen in Form einmaliger Bedarfe**

Gültig ab dem 01.03.2015  
Fassung vom 18.03.2024

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines .....	2
2. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte .....	2
2.1 Anspruchsberechtigung.....	2
2.2 Umfang .....	4
2.3 Verfahren.....	6
3. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt.....	7
3.1 Anspruchsberechtigung.....	7
3.1.1 Erstausrüstungen für Bekleidung.....	7
3.1.2 Erstausrüstungen bei Schwangerschaft .....	7
3.1.3 Erstausrüstungen bei Geburt .....	8
3.2 Umfang .....	8
3.3 Verfahren.....	9
4. Bedarfe für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten .....	9
5. Einmalsonderleistungen für Geringverdienende ohne laufenden Leistungsbezug.....	9
6. Keine Erstausrüstung bei fehlender Zusicherung bei Umzügen von U-25-jährigen .....	10

---

## **Fachliche Anweisung zu § 24 Absatz 3 SGB II Verfahren zur abweichenden Erbringung von Leistungen in Form einmaliger Bedarfe**

### **1. Allgemeines**

Mit § 20 SGB II werden laufende und wiederkehrende Bedarfe abgedeckt. Diese werden ergänzt durch die in § 21 SGB II geregelten atypischen und wiederkehrenden Bedarfe. In § 24 SGB II wird die abweichende Erbringung von Leistungen gesondert erfasst. Ausnahmsweise wird in § 24 Absatz 3 SGB II normiert, welche einmalige Bedarfe unter welchen Voraussetzungen neben dem Regelbedarf erbracht werden müssen. Dies sind

- die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II)
- die Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II) und
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II)

Im Gegensatz zu den in § 21 SGB II geregelten Mehrbedarfen, die i.d.R. regelmäßig wiederkehren, handelt es sich bei § 24 Abs. 3 SGB II um die Bedarfsdeckung für Gegenstände mit längerer Gebrauchsdauer. Die Auflistung der einmaligen Bedarfe ist abschließend. Darüber hinaus gibt es somit keine weiteren zusätzlichen Geldleistungen (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 09.05.2012 – L 19 AS 611/12 B). Die Gewährung dieser einmaligen Bedarfe steht – wie die übrigen Leistungen nach dem SGB II – unter dem Vorbehalt der Hilfebedürftigkeit und wird ausschließlich auf Antrag erbracht (§ 37 Absatz 1 SGB II).

Im Rahmen der Beratungsverpflichtung aus § 14 SGB I i.V.m. § 19a SGB I sind Leistungsbeziehende im Bedarfsfall auf mögliche Leistungen hinzuweisen.

Einmalige Bedarfe werden ausschließlich als Beihilfe gewährt. Sollten die Voraussetzungen für eine Beihilfe nicht vorliegen, muss der Antrag abgelehnt werden. Eine Leistung im Sinne einer „Ersatzbeschaffung“ als Darlehen ist nicht auf Grundlage des § 24 Absatz 3 SGB II möglich. Hier kommt ausschließlich eine Prüfung im Rahmen eines Darlehens nach § 24 Absatz 1 SGB II in Betracht. Soweit ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II für eine Ersatzbeschaffung gewährt werden soll, ist dies der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, der als Pauschale bei einer Erstausrüstung gewährt werden würde.

### **2. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte**

Das Jobcenter Kreis Gütersloh macht von der Möglichkeit der Gewährung pauschalierter Beträge Gebrauch (§ 24 Absatz 3 Satz 5 SGB II). Die Erstausrüstungen müssen sich auf das Notwendige in einfacher und solider Ausführung beschränken. Auch Personen mit geringen Einkünften, die keine SGB II-Leistungen beziehen, greifen auf gebrauchte Einrichtungsgegenstände bzw. solche des unteren Preissegment bei Neuwaren zurück. Maßstab für den Erwerb von Waren und Geräten ist daher bei der Ersteinrichtungsbeihilfe grundsätzlich der Gebrauchtwarenmarkt.

#### **2.1 Anspruchsberechtigung**

Ein Anspruch auf Wohnungserstausrüstung besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- erstmalige Gründung eines Hausstandes z.B. bei Auszug aus dem Elternhaus, soweit die Bereitstellung von Hausrat nicht durch die Eltern erfolgt
- Auszug aus dem Elternhaus bei unter 25-Jährigen, soweit Hausrat nicht durch die Eltern bereit gestellt wird. Es müssen die Voraussetzungen einer Zusicherung nach § 22 Absatz 5 SGB II gegeben sein
- Erstmaliger Umzug aus möblierten oder teilmöblierten Wohnraum in nicht möblierten Wohnraum

---

## Fachliche Anweisung zu § 24 Absatz 3 SGB II Verfahren zur abweichenden Erbringung von Leistungen in Form einmaliger Bedarfe

- nach Haftentlassung (in der Regel über sechs Monate)
- nach Zuzug aus dem Ausland (ohne Mitnahmemöglichkeit der Einrichtungsgegenstände bzw. verlorengegangen ohne Hausratversicherung – BSG, Urteil vom 27.09.2011 – B 4 AS 202/10 R)
- Auszug aus Übergangwohnheim  
Sollten schon Leistungen nach dem AsylbLG für Einrichtungsgegenstände gewährt worden sein, so sind diese bei der Berechnung der Ersteinrichtungsbeihilfe in Abzug zu bringen
- nach Wohnungsbrand (keine oder nicht ausreichend hohe Hausratversicherung)
- in sonstigen Härtefällen, die eine Erstaussstattung erforderlich machen, z. B. Auszug aus einer Wohnung wegen Scheidung oder Trennung vom Partner (BSG, 19.09.2008 - B 14 AS 64/07 R), wobei grundsätzlich eine Aufteilung des Hausstandes zu verlangen ist

Grundsätzlich kommt die Gewährung einer Beihilfe für Wohnungserstaussstattungsgegenstände nur bei erstmaligem Entstehen eines Bedarfs in Betracht. Personen, die entweder schon im Besitz von Ersteinrichtungsgegenständen waren oder bereits in der Vergangenheit eine Ersteinrichtungsbeihilfe erhalten haben, können daher grundsätzlich keine nochmalige Beihilfe erhalten.

Sollten nur einzelne Einrichtungsgegenstände erstmalig benötigt werden, ist eine Übernahme möglich.

Beispiel: Bei Einzug in die erste Wohnung war dort eine Einbauküche vorhanden, die im Eigentum des Vermieters blieb. Bei einem Umzug in eine andere Wohnung stellt der neue Vermieter jedoch keine Einbauküche zur Verfügung. Es besteht somit erstmaliger Bedarf.

Ein sogenannter „Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf“, also auch für Reparaturen, ist jedoch aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Der leistungsbeziehenden Person wird vom Gesetzgeber aufgegeben für Ergänzung und Ersatz von einmaligen Bedarfen einen Ansparbetrag zu bilden. Sollten keine Mittel vorhanden sein, um den einmaligen Bedarf zu decken, kommt die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Absatz 1 SGB II in Betracht.

Eine Erstaussstattung ist ferner ausgeschlossen, wenn bereits ein **Ersatz durch Dritte** (z.B. Hausratversicherung oder Verursacher des Abhandenkommens) stattgefunden hat, es sei denn der Ersatz ist zur Bedarfsdeckung nicht ausreichend. Wer sich in der Zwischenzeit Hausratgegenstände geliehen hat, muss die Rückgabepflicht nachweisen (keine dauerhafte Überlassung).

Unschädlich hingegen ist es, wenn sich die antragstellende Person im Laufe des Prüfungsverfahrens bereits besonders unaufschiebbar notwendige Einrichtungsgegenstände beschafft hat (z.B. Bett oder Kühlschrank). Es handelt sich dann um eine zulässige zwischenzeitliche Selbstbeschaffung der benötigten Leistung, um die noch ausstehende Unterstützung durch das Jobcenter zu substituieren. Dies entspricht dem allgemeinen Rechtsgedanken des Sozialrechts. Eine Antragsablehnung aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Deckung des geltend gemachten Bedarfs erfolgt damit nicht. Allerdings ist Voraussetzung, dass der Antrag dem Jobcenter bereits vor der Entscheidung zur Prüfung vorlag.

Lediglich unter engen Voraussetzungen ist die (nochmalige) Gewährung einer Ersteinrichtungsbeihilfe möglich (BSG, Urteil vom 06.08.2014 – B 4 AS 57/13 R). Der Antragsteller muss hier jedoch folgende Punkte kumulativ nachweisen:

1. die beantragten Einrichtungsgegenstände sind **nicht (mehr) vorhanden**
2. verantwortlich für den Verlust sind **außergewöhnliche Umstände** oder **ein besonderes Ereignis**

---

## Fachliche Anweisung zu § 24 Absatz 3 SGB II Verfahren zur abweichenden Erbringung von Leistungen in Form einmaliger Bedarfe

Für den Verlust der Einrichtungsgegenstände muss ein daher von außen einwirkender Umstand ursächlich sein. Dieser Umstand muss einen sofortigen Verlust bzw. Unbrauchbarmachung der Einrichtung verursachen. Dies wurde bereits anerkannt bei den unter 2.1 aufgeführten Gründen:

- Haftentlassung (in der Regel über sechs Monate)
- Untergang bei Zuzug aus dem Ausland
- Wohnungsbrand
- weitere Einzelfälle sind bei Bedarf mit der zuständigen Sachgebietsleitung abzustimmen

Darüberhinaus wurde vom BSG ein Bedarf auch nach einer aufgrund Beginn einer längeren stationären Rehabilitationsmaßnahme aufgenommenen Wohnungsauflösung anerkannt (BSG, Urteil vom 19.08.2010 – B 14 AS 36/09 R). Voraussetzung ist hier ein über mehr als einen Bewilligungsabschnitt hinweg dauerndes Nichtvorhandensein von eigenem Mobiliar, das dem Standard der herrschenden Lebensgewohnheiten auch unter Berücksichtigung einfachster Verhältnisse entspricht. Damit handelt es sich um einen Bedarf auf Wohnungserstausstattung und nicht um einen Fall der Ersatzbeschaffung einzelner, bereits unmittelbar vor dem Einzug in eine Wohnung vorhanden gewesener Gegenstände. Im vorliegenden Urteil wurde ein eigener Hausstand infolge der stationären Behandlung einer Alkoholkrankung jedenfalls für mehr als sechs Monate (wenn nicht sogar zukunfts offen) aufgegeben. Diese Situation wurde dem in der Gesetzesbegründung zu § 131 Abs 1 Nr 1 SGB XII genannten Fall der Haft gleichgesetzt. Eine Entscheidung auch zu Fällen nur kurzfristiger Wohnungslosigkeit bzw bei kurzfristigem Fehlen einer Ausstattung wurde vom BSG bewußt nicht getroffen.

Ein außergewöhnlicher Umstand liegt jedoch **nicht** bei allgemeinem Verschleiß oder sonstigem Verlust vor. Ebenfalls liegt dies nicht bei einem schneller als im Regelfall vorliegenden z.B. krankheitsbedingt verursachtem Verschleiß vor. Im dazugehörigen Urteil des BSG vom 06.08.2014 bezog sich dies auf einen Antragsteller, der aufgrund seiner Heroinabhängigkeit defekte Einrichtungsgegenstände hatte (verbrannt, kaputt). Auch dort kann auf das Ansparen des erforderlichen Betrages verwiesen werden.

3. ein „**spezieller Bedarf**“ liegt vor

und

4. es liegt ein **kausaler Zusammenhang** zwischen den außergewöhnlichen Umständen bzw. dem besonderen Ereignis und dem Bedarf vor.

Nicht anspruchsmindernd wirkt sich die gleichzeitige Gewährung von **Stiftungsgeldern** (z.B. Mutter-Kind-Stiftung) aus. Diese Zuwendungen bleiben unberücksichtigt, da sie einen anderen Zweck verfolgen. Sie sollen nicht der Deckung des elementaren Bedarfs dienen, sondern darüberhinausgehende Wünsche ermöglichen.

Hinweis:

Auszubildende und Studenten, die nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen sind, haben keinen Anspruch auf Erstaussstattung für die Wohnung. Haushaltsgegenstände gehören zum ausbildungsgeprägten Bedarf (LSG BWB, 18.12.2009 - L 12 AS 1702/09). Hinsichtlich einmaliger Bedarfe besteht nach § 27 Absatz 2 SGB II ausschließlich ein Anspruch auf Erstaussstattungen für Bekleidung, sowie bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB II.

## 2.2 Umfang

Die Erstaussstattungsgegenstände einer Wohnung umfassen wohnraumbezogene Gegenstände, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes

---

## Fachliche Anweisung zu § 24 Absatz 3 SGB II Verfahren zur abweichenden Erbringung von Leistungen in Form einmaliger Bedarfe

Wohnen angemessen ermöglichen (BSG, Urteil vom 06.08.2014 – B 4 AS 57/13 R). Dabei muss das menschenwürdige Existenzminimum gewährleistet sein.

Eine Liste mit den möglichen Bedarfen sowie den dann zu gewährenden Pauschalen ist im Anhang zu finden. Im Einzelfall kann eine Abweichung der Pauschale nach oben erfolgen. Dies muss von der antragstellenden Person entsprechend begründet und belegt werden. Die Bemessung der Pauschalen richtet sich nach den aktuellen Preisen des unteren Preissegments im Einzelhandel und dem Gebrauchtwarenmarkt.

Die **Elektrogeräte** – d.h. Waschmaschine, Kühlschrank, Elektroherd, Staubsauger, Bügeleisen – sind auch bei Ein-Personen-Haushalten als Bedarf anzuerkennen. Der Bedarf für einen **Staubsauger** ist **nicht** davon abhängig, ob auch ein Teppichboden vorhanden ist. **Anschlusskosten für Elektrogeräte** (E-Herd, Gasherd) oder Lampen können separat in angemessener Höhe übernommen werden.

Eine **Küchenarbeitsplatte** gehört zu den Einrichtungsgegenständen, die grundlegend für die Lebensführung sind (SG Duisburg, Urteil vom 12.10.2016 - S 41 AS 2662/14).

Bei der erstmaligen Beschaffung eines **Jugendbettes** nachdem das Kind dem Babybett / Kinderbett entwachsen ist handelt es sich um eine Erstausstattung für die Wohnung i.S.v. § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II (BSG, Urteil vom 23.05.2023 – B 4AS 79/12 R). Daher ist eine Beihilfe für ein Standard Einzelbett mit Lattenrost der Größe 90 cm x 200 cm zu gewähren. Eine Beihilfe für zunächst eine Zwischengröße, z.B. 70 x 160 cm, scheidet hingegen aus, da ansonsten ein erneuter Bedarf für ein Erwachsenenbett geltend gemacht werden könnte. In der Regel kann ein Kind bis zum 4. bis 6. Lebensjahr im Babybett / Kinderbett (je nach Körpergröße) schlafen.

Einen Anspruch auf die Erstausstattung mit **Teppichen** oder entsprechenden Auslegware ist nicht gegeben, wenn die Wohnung über adäquate Bodenbeläge (PVC oder Parkettboden) verfügt.

Zum notwendigen Hausrat zählen auch **Rollos oder Gardinen**. Pauschalen für Gardinen bzw. Faltrollos werden jedoch nur bei von außen einsehbaren Schlaf- und Badezimmern gewährt, soweit nicht bereits ein Sichtschutz vorhanden ist. Als vorhandener Sichtschutz kommen Rolläden oder Milchglasscheiben in Betracht. Die Wohnverhältnisse können bei Bedarf dem Außendienstbericht entnommen werden.

Die Wohnungserstausrüstung beinhaltet ausschließlich die Gegenstände selbst. Eine etwaige **Anlieferung und Aufbau** sind nicht enthalten. Ebenfalls nicht umfasst werden Kosten im Zusammenhang mit der Wohnungsbeschaffung wie Kautions-, Maklergebühren oder Renovierungskosten. Die mögliche Übernahme von Kosten anlässlich eines Wohnungswechsels wird gesondert in der Fachlichen Anweisung zu § 22 SGB II geregelt. Dort werden die Anspruchsvoraussetzungen für Wohnungsbeschaffungskosten (z.B. Kautions-, Maklergebühr), die Umzugskosten und unter die Einzugsrenovierung inklusive (Schönheits-)Reparaturen erläutert.

**Nicht** zum notwendigen Hausrat gehören zudem:

- **Unterhaltungselektronik** wie Fernseher, Radios oder Musikanlagen gehören nicht zur Wohnungsausstattung. Ein Fernseher oder Radio ist zwar wohnraumbezogen und ermöglicht Beziehungen zur Umwelt, Informationsdeckung und Teilhabe am kulturellen Leben. Jedoch dienen diese Geräte nicht dem Wohnen, sondern Unterhalts- und Informationsbedürfnissen (BSG, Urteil vom 24.02.2011 - B 14 AS 75/10 R). Daher wird dieser Bedarf als zur Freizeit gehörend durch den Regelbedarf abgedeckt.
- Bei Beantragung eines **Kinderschreibtisches** ist primär auf die Nutzung bereits in der Wohnung vorhandener Tische zu verweisen. Es entspricht den üblichen Gewohnheiten der Mehrheit der Bevölkerung die Hausaufgaben – zumindest in den ersten Schuljahren – zumeist in der Küche unter Aufsicht eines Elternteils erledigen zu lassen. Ein eigener Bereich zur Ermöglichung von Schularbeiten und zur dauerhaften Ablage dafür benötigter Utensilien wird von der Rechtsprechung bislang nicht gestützt und damit auch nicht vom Jobcenter gewährt. Lediglich soweit im Haushalt kein Tisch vorhanden ist, an dem auch kind- und altersgerecht geschrieben

## Fachliche Anweisung zu § 24 Absatz 3 SGB II

### Verfahren zur abweichenden Erbringung von Leistungen in Form einmaliger Bedarfe

werden kann, ist eine Beihilfe für einen regulären Tisch möglich. Zu begründen ist diese Beihilfe dann mit dem Bedarf für einen regulären Tisch als Teilelement einer Wohnung.

- **Mikrowelle** (LSG Hessen, Urteil vom 13.11.2025 - L 9 AS 44/15)
- **Wäschetrockner** (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11.04.2011 - L 28 AS 190/09)
- **Satellitenschüssel**
- **Kühltruhe**
- **kleine Küchengeräte** wie Wasserkocher, Eierkocher, Kaffeemaschine / Espressomaschine, Küchenmaschine, (Stab)Mixer, Rührgerät, Entsafter, Waffeleisen, Fritteuse etc.
- **Kaffeemaschine**
- **Spülmaschine/ Geschirrspüler** (LG Sachsen, Urteil vom 29.03.2021 – L 3 AS 241/21 B ER)
- Einem **Nachtschrank** kommt keine essenzielle Bedeutung zu. Er stellt lediglich eine Annehmlichkeit dar (SG Düsseldorf, Urteil vom 27.03.2007 - S 23 AS 113/06)

Eine Erstausrüstung ist ferner ausgeschlossen, wenn bereits ein **kein Ersatz durch Dritte** (z.B. Hausratversicherung oder Verursacher des Abhandenkommens) stattgefunden hat, es sei denn der Ersatz ist zur Bedarfsdeckung nicht ausreichend. Wer sich in der Zwischenzeit Hausratgegenstände geliehen hat, muss die Rückgabepflichtung nachweisen (keine dauerhafte Überlassung).

Unschädlich hingegen ist es, wenn sich die antragstellende Person im Laufe des Prüfungsverfahrens bereits besonders unaufschiebbar notwendige Einrichtungsgegenstände beschafft hat (z.B. Bett oder Kühlschrank). Es handelt sich dann um eine zulässige **zwischenzeitliche Selbstbeschaffung** der benötigten Leistung, um die noch ausstehende Unterstützung durch das Jobcenter zu substituieren. Dies entspricht dem allgemeinen Rechtsgedanken des Sozialrechts. Eine Antragsablehnung aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Deckung des geltend gemachten Bedarfs erfolgt damit nicht. Allerdings ist Voraussetzung, daß der Antrag dem Jobcenter bereits vor der Entscheidung zur Prüfung vorlag.

Die Höhe der zu ersetzenden Leistung richtet sich dann nach den zu gewährenden Pauschalen. Sollten die antragstellende Person höhere Kosten entstanden sein, als durch die Pauschalen abgedeckt sind, hat er den Differenzbetrag selbst zu tragen. Soweit die antragstellende Person geltend macht, aufgrund der Eilbedürftigkeit keine preiswerteren Einrichtungsgegenstände erworben haben zu können, ist im Einzelfall zu entscheiden. Der Betrag muss angemessen sein. Maßstab dafür ist die Betrachtungsweise eines verständigen Leistungsberechtigten. Unangemessenheit liegt demnach vor, soweit die aufgewendeten Kosten offenkundig außer Verhältnis zu dem stehen, was einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht (BSG, Urteil vom 23.05.2013 – B 4 AS 79/12 R).

### 2.3 Verfahren

Die Erstausrüstung für Wohnung ist gesondert zu beantragen (§ 37 Absatz 1 S. 2 SGB II). Die die antragstellende Person muss seinen Bedarf ausreichend begründen. Sie muss darlegen, warum dieser besteht und dass es sich nicht um eine Ersatzbeschaffung handelt. Zur Bedarfsbemessung kann der Außendienstes hinzugezogen werden.

Bei der Gründung eines Haushalts wird für Haushaltszubehör (z.B. Geschirr, Besteck, Handfeger) von einer Pauschale Gebrauch gemacht. Bei den übrigen Punkten der Wohnungserstausrüstung erfolgt eine Leistungsgewährung nach dem Bedarfsdeckungsprinzip. Das bedeutet, der geltend gemachte Bedarf muss tatsächlich vorliegen und darf nicht bereits aus eigenen Mitteln oder von Dritten gedeckt worden sein. Sollte der Antrag nicht bereits auf konkrete erforderliche Gegenstände gerichtet sein, muss der konkrete Bedarf abgefragt werden. Dazu gibt es in den KDN-Vordrucken unter dem Punkt „abw-Leistungserbringung\_Antrag“ den Vordruck „24\_3\_Nr\_1\_Antrag\_Wohnungserstausrüstung“.

Anschließend kann eine Prüfung der örtlichen Gegebenheiten durch den Außendienst erforderlich sein. Ein Bedarf kann auch für einzelne Einrichtungsgegenstände erforderlich sein, die z.B. erstmalig benötigt werden (z.B. nach einem Umzug).

Bei Zugrundelegung des Außendienstberichts und unter Berücksichtigung der konkret beantragten Gegenstände kann daraufhin eine Gewährung entsprechend der in der Anlage beigefügten Werte erfolgen.

---

## Fachliche Anweisung zu § 24 Absatz 3 SGB II Verfahren zur abweichenden Erbringung von Leistungen in Form einmaliger Bedarfe

In der Fachanwendung KDN LMG unter dem Punkt „abwLeistungserbringung\_Bescheide“ sind Vordrucke für einen „24\_3\_1\_Bewilligungsbescheid\_Erstausstattung“ zu finden. Für die Ablehnung eines Antrags auf Erstausstattung gibt es den Bescheidvordruck „24\_3\_Ablehnungsbescheid“. Dort kann die einzelfallbezogene Begründung ergänzt werden.

### 3. Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Das Jobcenter Kreis Gütersloh macht auch hier von der Möglichkeit der Gewährung pauschalierter Beträge Gebrauch (§ 24 Absatz 3 Satz 5 SGB II). Die Erstausstattungen müssen sich auf das Notwendige in einfacher und solider Ausführung beschränken. Auch Personen mit geringen Einkünften, die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, greifen auf den Gebrauchtwarenmarkt bzw. das unterste Preissegment bei Neuwaren zurück. Maßstab für den Erwerb von Waren und Geräten ist daher auch bei der Ersteinrichtungsbeihilfe grundsätzlich der Gebrauchtwarenmarkt.

#### 3.1 Anspruchsberechtigung

##### 3.1.1 Erstausstattungen für Bekleidung

Eine Bekleidungserstausstattung kommt nur bei Verlust bzw. Unbrauchbarwerden oder unzureichender Bekleidungs-ausstattung aufgrund nachfolgend aufgeführter Ursachen in Betracht:

- Wohnungsbrand (unter Anrechnung etwaiger Versicherungsleistungen)
- eine unzureichende Ausstattung mit Bekleidung nach längerer Wohnungslosigkeit
- starke krankheitsbedingte Gewichtszu- oder -abnahme innerhalb kurzer Zeit

Eine Bekleidungserstausstattung scheidet aus

- bei Ersatzbeschaffung aus Gründen des Verschleißes oder allgemeiner Abnutzung
- bei wachstumsbedingtem erhöhtem Bedarf von im Wachstum befindlichen Kindern; dieser Bedarf ist nicht einmalig, sondern tritt dauerhaft während des Wachstums auf (da kindspezifischer, regelmäßiger Bedarf, siehe BSG, Urteil vom 23.03.2010 – B 14 AS 81/08 R)
- nach Verbüßung einer langjährigen Haftstrafe. Eine Haftstrafe begründet in der Regel keinen Bedarf. Der Häftling erhält bei seiner Entlassung ausreichend Bekleidung, soweit seine eigenen Mittel dafür nicht ausreichen (§ 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz). Ggf. besteht ein Ergänzungsbedarf, soweit die durch die Justizvollzugsanstalt nach § 75 Absatz 1 Strafvollzugsgesetz zur Verfügung gestellten Bekleidungsstücke nicht ausreichend sind
- bei besonderer Bekleidung für religiöse Feste oder Familienfeiern; dies ist durch den Regelbedarf abgegolten; hierzu zählen auch Kommunion- und Konfirmationsfeiern (LSG Bayern, 23.04.2009, L 11 AS 125/08)
- bei Zuzug aus dem Ausland; ggf. besteht Ergänzungsbedarf soweit keine (z.B. den Jahreszeiten angemessene) ausreichende Kleidung vorhanden ist oder diese untergegangen ist, aber: Restriktive Auslegung: im Regelfall Verweis auf Kleiderkammern

Zudem dient die Beihilfe ausschließlich einer Ausstattung mit einfacher Kleidung. Gehobene Kleidung – auch falls für eine berufliche Tätigkeit üblich – scheidet aus (LSG Hamburg, Urteil vom 30.09.2010 – L 5 AS 12/06). Die im Zusammenhang mit der Erzielung eines Erwerbseinkommens stehenden Kosten sind mit der Einkommensanrechnung und Freibeträgen im SGB II abgegolten (Werbungskosten).

##### 3.1.2 Erstausstattungen bei Schwangerschaft

Die Gewährung einer Schwangerschaftsbekleidung ist nach der zwölften Schwangerschaftswoche möglich. Dieser Zeitpunkt stimmt überein mit dem gesetzlich in § 21 Absatz 2 SGB II festgelegten Zeitraum für den Beginn eines Mehrbedarfs für Schwangere.

---

## Fachliche Anweisung zu § 24 Absatz 3 SGB II Verfahren zur abweichenden Erbringung von Leistungen in Form einmaliger Bedarfe

Sollte unter Hinweis auf eine bereits vor Ablauf der zwölften Schwangerschaftswoche vorliegende Zunahme des Körperumfangs um eine frühere Auszahlung gebeten werden, muss eine Prüfung im Einzelfall erfolgen. Eine vorzeitige Gewährung ist unproblematisch möglich bei Vorlage einer Bescheinigung z.B. durch den Arzt oder eine Hebamme, bei Mehrlingsgeburten oder auch im Rahmen eines augenscheinlich vorliegenden Bedarfes.

### 3.1.3 Erstaussstattungen bei Geburt

Die Erstaussstattung bezieht sich auf Neugeborene und Säuglinge. Ab der 25. Schwangerschaftswoche ist die Gewährung der **Neugeborenenausstattung**, ein halbes Jahr nach der Geburt ist die Gewährung einer Pauschale für eine **Säuglingserstaussstattung** möglich.

### 3.2 Umfang

Die **Erst- oder Grundaussstattung an Kleidung** muss so bemessen sein, dass es der leistungsberechtigten Person möglich ist, ihre Kleidung innerhalb einer Woche mehrfach zu wechseln. Die Pauschalen sind zu erbringen, wenn die leistungsberechtigte Person keinen besonderen Bedarf geltend macht (z.B. Übergröße).

Die Pauschale beträgt für antragstellende Personen ab dem 16. Lebensjahr 300,00 Euro. Jüngere antragstellende Personen erhalten 220,00 Euro.

Hinweis:

Sollten die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen und aufgrund Bestehens einer Schwangerschaft auch eine Schwangerschaftsbekleidung beantragt worden sein, so sind diese beiden Erstaussstattungen unabhängig voneinander zu gewähren.

Die Pauschale für **Schwangerschaftsbekleidung** beträgt 150,00 Euro. Auch wenn die letzte Geburt nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, erfolgt **keine Kürzung** der Beihilfe. Dies wird dem Umstand gerecht, dass die vorausgegangene Schwangerschaft möglicherweise einem anderen jahreszeitlichen Bedarf entsprach und/oder Kleidungsstücke schon aufgetragen sein könnten.

Die Gewährung der **Erstaussstattungen bei Geburt** ist in zwei Phasen geteilt. Ab der 25. Schwangerschaftswoche ist die Gewährung der **Neugeborenenausstattung** in Höhe von 150,00 Euro möglich. Sie dient dem Ankauf von z.B.

- Wäsche
- Kleidung inklusive Babyschühchen, Strampler
- Pflege- und Hygieneartikel wie Fläschchen, Nagelschere, Handtuch, Wickelaufgabe.

Zudem gibt es Pauschalen für folgende **Ausstattungsgegenstände**:

- Kinderbett inklusive Matratze
- Bettausstattung
- (Kleider-)Schrank
- Kombikinderwagen o.ä.
- Babyschale/Autositz

Die genauen Beträge sind in der Anlage „**Pauschale für die Erstaussstattung von Bekleidung bei Geburt inkl. Babyerstaussstattung**“ zu finden.

Ein halbes Jahr nach der Geburt ist die Gewährung einer Pauschale über 150,00 Euro für eine **Säuglingserstaussstattung** möglich. Diese dient der Ergänzung von Wäsche und Bekleidung des Säuglings.

---

## **Fachliche Anweisung zu § 24 Absatz 3 SGB II Verfahren zur abweichenden Erbringung von Leistungen in Form einmaliger Bedarfe**

Bei einer erneuten Geburt innerhalb von zwei Jahren nach der vorherigen Geburt sind die Neugeborenen- und die Säuglingserstausrüstung erneut in voller Höhe, d.h. über jeweils 125,00 Euro zu gewähren. Das wird dem Umstand gerecht, dass ein erneuter voller Bedarf an Hygieneartikeln besteht und bei Wäsche/Bekleidung ein Ergänzungsbedarf vorhanden ist.

Die übrigen Pauschalen sind um 20 Prozent zu kürzen. Damit wird dem Umstand gerecht, dass noch Ausstattungsgegenstände vorhanden sind.

### **3.3 Verfahren**

Sowohl die Erstausrüstung für Bekleidung und als auch die Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt müssen gesondert beantragt werden. Entsprechende Vordrucke sind in KDN unter dem Punkt „abwLeistungserbringung\_Antrag“ zu finden.

Bei einem allgemein formulierten Antrag auf Babyerstausrüstung o.ä. ist der konkrete Bedarf abzufragen. Denn es kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass der Antrag auf verschiedene Ausstattungsgegenstände gerichtet ist. Sollte es sich um eine Mehrlingsgeburt handeln, sind die Pauschalen jeweils pro Kind zu gewähren.

Auch für die Säuglingserstausrüstung ist eine explizite Antragstellung erforderlich; die Beantragung vor der Geburt ist nicht ausreichend.

Nach Entscheidung über den Antrag ist diese zu bescheiden. Im Fachverfahren KDN LMG sind unter dem Punkt „abwLeistungserbringung\_Bescheide“ Vordrucke zur Bewilligung und Ablehnung von Anträgen („24\_3\_3\_Bewilligungsbescheid\_Bekleidung“ und „24\_3\_3\_Ablehnungsbescheid“) zu finden.

## **4. Bedarfe für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten**

In vorliegender Norm wird die Gewährung orthopädischer und therapeutischer Bedarfe geregelt. Dazu gibt es in den Fachlichen Hinweisen der BA zu § 24 unter den Rz. 24.19 bis 24.27 Erläuterungen.

Im Fachverfahren KDN LMG ist es im Bereich „abwLeistungserbringung\_Antrag“ der Antragsvordruck „24\_3\_Nr\_1\_Antrag\_orth\_ther\_Bedarf“ zu finden. Die Entscheidung erfolgt mit den Vordrucken „24\_3\_3\_Bewilligungsbescheid\_orthop\_therap“ und „24\_3\_3\_Ablehnungsbescheid“.

## **5. Einmalsonderleistungen für Geringverdienende ohne laufenden Leistungsbezug**

Nach § 24 Absatz 3 Satz 3 SGB II ist eine Leistungserbringung auch möglich, soweit kein Anspruch auf laufende Leistungen nach dem SGB II besteht, der einmalige Bedarf jedoch nicht (voll) aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt werden kann.

Bei der Bearbeitung eines Antrags auf einmalige Bedarfe in einem nicht laufenden Fall ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang das Einkommen einzusetzen ist. Die Regelung in § 24 Absatz 3 Satz 4 SGB II stellt es grundsätzlich in das Ermessen, Einkommen zu berücksichtigen, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Somit sind mit dem Entscheidungsmonat insgesamt sieben Monate berücksichtigungsfähig.

Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Einkommen, Vermögen) erfolgt wie bei Anträgen auf laufende SGB II-Leistungen. Bei der Prüfung sind alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen (siehe § 9 Absatz 2 und § 7 Absatz 3 SGB II).

Die Ausübung, Entscheidungsfindung und das Ergebnis der Ermessensentscheidung müssen begründet und dokumentiert werden.

---

**Fachliche Anweisung zu § 24 Absatz 3 SGB II**

**Verfahren zur abweichenden Erbringung von Leistungen in Form einmaliger Bedarfe**

**6. Keine Erstaussstattung bei fehlender Zusicherung bei Umzügen von U-25-jährigen**

Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung werden nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte (vgl. § 24 Absatz 6 SGB II). Der Auszug junger Erwachsener aus dem Elternhaus soll grds. mit wenigen Ausnahmen nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Diese Regelung ist notwendig, weil sonst die widersprüchliche Situation entstehen würde, dass noch nicht 25-Jährige bei Auszug ohne Zusicherung einerseits nicht die volle Regelleistung erhielten, andererseits jedoch die Erstaussstattung für die Wohnung bekämen. Wegen dieser gesetzgeberischen Zielsetzung werden Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung auch dann nicht erbracht, wenn die Person, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gem. § 22 Absatz 5 S. 4 vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umgezogen sind, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.